

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	2. Plenarsitzung Gemeinderat 23.09.2014 2014/0066 8.4 öffentlich Dez. 1
Wahl des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin und der Stellvertretung in der Ortschaft Wettersbach		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	23.09.2014	8.4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	so gewählt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat wählt für die Ortschaft Wettersbach

Herrn Rainer Frank
zum Ortsvorsteher

Herrn Ortschaftsrat Tilman Pfannkuch zum 1. Stellvertreter und
Herrn Ortschaftsrat Peter Hepperle zum 2. Stellvertreter.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 15.07.2014		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Nach § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung kann in Ortschaften mit örtlicher Verwaltung durch die Hauptsatzung die Bestellung eines Gemeindebeamten oder einer Gemeindebeamtin durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat zum hauptamtlichen Ortsvorsteher bzw. zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin vorgesehen werden. § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe sieht die Bestellung eines hauptamtlichen Ortsvorstehers bzw. einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin in Wettersbach vor.

Die Amtszeit des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin ist an die des Ortschaftsrats gekoppelt. Sie endet mit der fünfjährigen Amtszeit des Ortschaftsrats. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers bzw. der neu gewählten Ortsvorsteherin führt der bisherige Ortsvorsteher bzw. die bisherige Ortsvorsteherin die Geschäfte weiter. Außer dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin sind gemäß § 71 Abs. 1 Gemeindeordnung ein oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus der Mitte des Ortschaftsrates zu wählen. Der Ortschaftsrat Wettersbach hat beschlossen, dem Gemeinderat

Herrn Rainer Frank
für das Amt des Ortsvorstehers

Herrn Ortschaftsrat Tilman Pfannkuch für das Amt des 1. Stellvertreters und
Herrn Ortschaftsrat Peter Hepperle für das Amt des 2. Stellvertreters

vorzuschlagen.

Der zur Wahl als hauptamtlicher Ortsvorsteher vorgeschlagene erfüllt die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung, da er Gemeindebeamter ist.

Das Bürgermeisteramt empfiehlt dem Vorschlag des Ortschaftsrats Wettersbach zu entsprechen und die vorgeschlagenen zu wählen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt für die Ortschaft Wettersbach

Herrn Rainer Frank zum Ortsvorsteher

Herrn Ortschaftsrat Tilman Pfannkuch zum 1. Stellvertreter und
Herrn Ortschaftsrat Peter Hepperle zum 2. Stellvertreter.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
11. September 2014